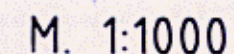


**Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom
23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in
Anwendung der Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990**



SCHNITT C-C

	FINDLING
	KILOMETERSTEIN
	SCHIEBERSCHACHT
	GRENZE
	HECKE
	ZAUN

DIE ANGABEN BEI DEN GRÄBEN BEZIEHEN SICH
AUF DIE SOHLBREITEN

ALLE BÄUME SIND KASTANIEN MIT STAMMDURCHMESSER 0 60m
UND KRONENDURCHMESSER 10 00m

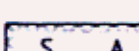
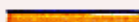
ALLE HÖHENANGABEN BEZIEHEN SICH AUF HN

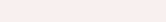
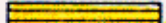
INDEX	NAMEN	DATUM	ÄNDERUNG-ERGÄNZUNG
VERMESSUNGSBÜRO "UNIMESS SCHWERN"			
VERM	ING	HOLGER BANNUSCHER	VERM
		ING	TORSTEN MEISSNER
275A SCHWERN - MOVENBURGSTRASSE 33 - TEL (ISCHW) 526244			
Gewerbegebiet Rehna B-Plan 1			
Gemarkung Rehna Flur 2			

Lage- und Höhenplan

MASZSTAB 1 : 1000	PLANNR 3	BEARBEITET März 91	GEPRÜFT Bauer, 15.03.91
----------------------	-------------	-----------------------	----------------------------

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN	
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauBG
GE	Eingestränktes Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNV) (ins. max. zul. Schallemissionspegel)	
GE	Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNV)	

0,7	Grundflächenzahl
	Geschoßflächenzahl
FH max. =	Firsthöhe (als Höchstgrenze)
	BAUWEISE, BAUGRENZEN
a	abweichende Bauweise
	Baugrenze
	FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG
	von der Bebauung freizuhaltende Flächen (S=Sichthöhe, A=Anbauverbotsszone)
	VERKEHRSFLÄCHEN
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen
	Straßenbegleitgrün
w	Weg
	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
	öffentliche Grünfläche (Parkanlage)

	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DIE BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25a BauGB § 9 (1) 25b BauGB
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung	
	Anpflanzgebot für Einzelbäume / Erhaltungsgebot für Einzelbäume	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER SONSTIGER NUTZUNG (Abgrenzung unterschiedlicher zulässiger Schalleistungspegel)	§ 16 (5) BauMv
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS- PLANES NR. 1, LÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER STADT REHNA	§ 9 (7) BauGB
	VERSORGUNGSFLÄCHEN	§ 9 (1) 12 BauGB
	Elektrizität	

FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR § 9 (1) 24 BauGB
SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BImSchG :
Begrenzung zulässiger Schalleistungspegel L_w tags/nachts in dB(A) m^2
 $L_w(max) \leq 60/50$ dB(A) m^2

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Bemaßung
	Sichtfläche
	beispielhafte Anpflanzungen von Einzelbäume
	Höhenschenkelnlinien
	Böschungen (geplant)
	vorh. Flurstücksgrenzen
	künftig entfallende Flurstücksgrenzen
	Flurstücksbezeichnungen
	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1

Aufgestellt am : 01. 11. 1991
Geändert am : 11. 02. 1993
(Stand) 25. 11. 1991

Lübeck, den 09. Feb. 1994

Planverfasser

Die textlichen Festsetzungen bleiben bestehen. Die Ziffer 4 wird ergänzt.

4.0 SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN § 1 (4) Satz 1 Ziffer 2 BauNVO

Auf den Teilflächen (Bezeichnung siehe Planzeichnung) innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen die flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten.

Jeder Betrieb ist dabei so auszuführen, daß die zulässigen Beurteilungspegelanteile, die sich aus der Grundstücksfäche des Betriebes und den festgesetzten flächenbezogenen Schallemissionspegel an den maßgebenden Immissionsorten ergeben, nicht überschritten werden. Die maßgebenden Immissionsorte liegen auf der südöstlichen Grenze des Bebauungsplanes und sind durch den Minimalabstand zur jeweiligen Betriebsfläche gekennzeichnet.

Hinweis:
Im konkreten Baugenehmigungsverfahren bzw. bei einer Prüfung nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist der Nachweis der Begrenzung der Emissionen wie folgt zu führen:

1. Ermittlung von zulässigen Beurteilungspegeln mit Hilfe und nach Maßgabe der Festsetzungen für die Begrenzung der Emissionen.
2. Nachweis durch eine Immissionsprognose, daß die zulässigen Beurteilungspegel nach Ziffer 1 durch den geplanten Betrieb nicht überschritten werden.

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

1. Änderung und Ergänzung
GEBIET : "GEWERBEGEBIET NORD"
Bereich : Nördlich der
"Bundesstraße B 104"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 56), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 25. 11. 93... und Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung und Ergänzung für das oben genannte Gebiet bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Aufstellungsbeschreibung nicht erforderlich

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.11.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rehna 15.2.94

Rehna 15.2.94

Die Begründung und die wesentlichen Auskünfte der Sie
ist gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4

abs. 3 lautet befreit - nicht erforderlich der Stadtverwaltung vom 29.11.19 geübt

Rehna 15.2.94  

Rehna 15.2.94  

 Bürgermeister	 Bürgermeister
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom <u>24.2.93</u> zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Die Genehmigung dieser Seilbahnplanungsleistung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltung vom <u>27.09.94</u> erteilt.

Rehna 15.2.94
bestimmungen und Hinweisen erteilt.
Rehna den 27.6.95
Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat am 25.2.93 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßig beschlossenen Beschluss der Stadtvertretung vom 23.95 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.95 bestätigt.

 Bürgermeister	Rehna den 27.6.95 	 Landratsamt
--	--	--

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben ihren Zeitraum vom 26.03.93 bis zum 27.04.93, während der Dienststunde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bezirken und Interessierten Einsichtnahme und Stellungnahme von jedem am 27.04.93

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird am 27.04.93 fertig.

Rehna den 27.04.93

STADT REHNA

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist
 am 18.03.93 in den "Lübcker Nachrichten" öffentlich bekanntgemacht worden.

Handwritten signature: *W. H. H. H.*

Official stamp: **STADT LÜBCKE** (with coat of arms), **BAU- UND VERKEHRSWIRTSCHAFTS-AMT**, **BÜRO 2**

Rechna  15.2.94

Bürgermeister

Der katastralmäßige Bestand am 23.2.94 wurde
den geodätischen Festlegungen der Katasterblätter
entsprechend als richtig bescheinigt.

1 § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Er-
löschen von Entschädigungsansprüchen (§ 544, 246a
Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die
Satzung ist am 27.6.95 in Kraft getreten.

STADT REHNA

23.2.94
 10
 27.6.94
 10

STADT REHNA BEBAUUNGSPLAN NR. 1, 1. Änd. u. Erg.

**PLANUNGSBÜRO
JÜRGEN ANDERSSEN**
RAPSACKER 12 A - 2400 LÜBECK 1
TEL.: 0451-879870 FAX.: 0451-8798722

SATZUNG